



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/221/2022

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen

Datum: 07.01.22

Beratungsgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "ehemals Friedrich-Löffler-Institut"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss	18.01.2022	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung	22.02.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt für den Ortsteil Wusterhausen die Aufstellung eines Bebauungsplanes „(Name wird noch festgelegt)“.

Das Plangebiet erstreckt sich über die in der Anlage gekennzeichneten Flächen, Flurstücke 229/4; 228/2; 225/3; 224/3 und 685 der Flur 6, der Gemarkung Wusterhausen.

Ein Antrag auf Einleitung eines Aufstellungsverfahrens wurde durch die Herren Jürgen Strunk und René Schultz am 04.01.2022 gestellt, die als Vorhabenträger Vertragspartner der Gemeinde werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt. Durch das Planverfahren sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden. Ziel ist es bis 25 Wohnhäuser inkl. der Erschließung (Straßenbau, Wasser, Abwasser...) im Plangebiet zu errichten.

Ein Mitwirkungsverbot für Gemeindevertreter nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg liegt nicht vor.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch

Sachverhalt, Begründung:

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

Der neue Eigentümer der Fläche möchte auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Wohnnutzung respektive eine Einfamilienhausbebauung planen.

Mit der Einleitung des Aufstellungsverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden.

In einem mit der Gemeinde abzuschließenden städtebaulichen Vertrag werden die Übernahme sämtlicher mit dem Verfahren anfallenden Kosten sowie andere Vorgaben vereinbart.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Die Kostenübernahme wird über den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Anlagen:

Vorabzug Lageplan